

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Team x in Schruns, Österreich

Für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen dem Besteller/Auftraggeber/Kunde/Käufer und dem Lieferanten/Auftragnehmer gelten die nachstehenden Bedingungen; sie finden auch Anwendung auf weitere Lieferungen oder Leistungen. Individualvertraglich vereinbarte Bestimmungen innerhalb eines Vertragsverhältnisses gehen diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

1 Angebot und Auftrag

1.a Vom Auftragnehmer unterbreitete Angebote sind freibleibend und für die Dauer von höchstens vier Wochen gültig. Bestellungen bedürfen der Annahme durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Abschluss eines von Auftraggeber und Auftragnehmer rechtsgültig unterzeichneten Vertrages.

1.b Voraussetzung für die Einhaltung der vorgeschlagenen Liefer- und Inbetriebnahme-Termine sind ein zeitgerechter Vertragsabschluss, der termingerechte Eingang vereinbarter Teilzahlungen, der Abschluss der einzelnen Schritte im Projektablauf gemäß Terminplan, und dass vom Auftragnehmer vorgesehene Teilabnahmen (wie Standortvorbereitung, Standortabnahme, Einschulung usw.) durchgeführt wurden.

1.c Soweit nicht ausdrücklich eine Pauschalpreisvereinbarung getroffen wurde, wird seitens des Auftragnehmers nach tatsächlich erbrachten Lieferungen und Leistungen abgerechnet, wobei Material mit üblichen Verkaufspreisen samt allfälligen sonstigen Barauslagen und Arbeitsleistungen zu den beim Auftragnehmer üblichen Stundensätzen in Rechnung gestellt werden.

1.d Eine Erweiterung eines Auftrages ist auch gültig, wenn sie mündlich erfolgt und durch den Auftragnehmer schriftlich oder durch tatsächliche Ausführung angenommen wird. Auf den erweiterten Umfang gilt der bestehende Vertrag sinngemäß. Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung (bzw. –ergänzungen) maßgebend.

1.e Für den Fall, dass sich die Materialkosten bezogen auf die jeweils ausgewiesene Einzelposition der getroffenen Vereinbarung um mehr als 5% erhöhen, ist der Auftragnehmer zu einer Preisanpassung berechtigt, wenn und soweit den Auftragnehmer an der Erhöhung kein Verschulden trifft.

1.f Abweichungen der bestellten oder gelieferten Produkte vom Auftrag, insbesondere im Hinblick auf Material und Ausführung, bleiben im Rahmen des technischen Fortschritts vorbehalten.

1.g Entschließt sich der Auftraggeber, für die beim Auftragnehmer bestellten Produkte und Leistungen einen Leasingvertrag abzuschließen, so kommt gleichwohl ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zustande. Die Lieferpflicht gegenüber dem Auftraggeber wird ersetzt durch die Lieferpflicht gegenüber der Leasinggesellschaft. Vertragspartner sind insoweit der Leasinggeber und der Leasingnehmer.

1.h Soweit zur Ausführung des konkreten Auftrages auch die Erwirkung behördlicher Bewilligungen erforderlich ist, erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer ausdrücklich die Vollmacht, Akteneinsicht in diese Behördenakten zu nehmen bzw. verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer rechtzeitig über allfällige Auflagen, welche die Ausführung des Auftrages beeinträchtigen könnten, zu informieren. Für den Fall, dass eine solche Information nicht rechtzeitig erfolgt, ist der Auftragnehmer berechtigt, daraus entstehende zusätzliche Kosten an den Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

1.i Zum Rücktritt wegen Verzugs ist der Auftraggeber nur nach schriftlicher Setzung einer angemessenen, zumindest achtwöchigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes berechtigt. Schadenersatzansprüche aufgrund eingetretenen Verzugs sind außer im Fall von grobem Verschulden ausgeschlossen.

1.j Als vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Verspätungsgründe gelten höhere Gewalt, insbesondere Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg und Aufruhr, sowie Naturkatastrophen.

1.k Ist die Leistungserbringung zum Teil oder auch gänzlich unmöglich, ohne dass dies weder dem Auftragnehmer noch dem Auftraggeber zuzurechnen ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, den tatsächlichen bisherigen Materialaufwand und die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung samt Barauslagen in Rechnung zu stellen. Unterbleibt die Ausführung des Werkes aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, ist der Auftragnehmer unbeschadet der Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche (insbesondere § 1168 ABGB) berechtigt, die gesamten Materialkosten, die Kosten der bisherigen Arbeitsleistung sowie einen Anteil von 30% der gemäß dem Auftrag voraussichtlich noch zu erbringenden Arbeitsleistung in Rechnung zu stellen.

2 Lieferung und Inbetriebnahme

2.a Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk Schruns auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch den Auftragnehmer organisiert wird. Mangels anders lautender Vereinbarung ist Erfüllungsort der Firmensitz des Auftragnehmers. Teillieferungen sind zulässig. Die Heranziehung von Subunternehmern ist jederzeit zulässig.

2.b Die Übernahme des Werkes durch den Auftraggeber hat spätestens binnen dreißig Werktagen nach der Inbetriebnahme zu erfolgen. Das Vorliegen lediglich unwesentlicher Mängel berechtigt den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Übernahme. Eine Inbetriebnahme des Werkes bewirkt die Übernahme / Abnahme, wenn der Auftraggeber nicht binnen drei Tagen eine Mängelliste erstellt und dem Auftragnehmer schriftlich übermittelt.

2.c Die termingerechte Ausführung der Standortvorbereitungen (wie Fundamentierung, Einbau der elektromechanischen Schließkomponenten, Herstellung der normgerechten Stromversorgung, Herstellung der Netzwerkverbindungen zwischen den Standorten einzelner Geräte) laut Spezifikation des Auftragnehmers und die Montage der Geräte an den vorgesehenen Standorten ist Aufgabe des Auftraggebers.

2.d Der Auftragnehmer sorgt für die Inbetriebnahme des Kaufgegenstandes durch Anschluss der vormontierten Baugruppen an den vorgesehenen Standorten und das Einspielen der Programme, sofern die Inbetriebnahme Kaufgegenstand ist.

2.e Für den Fall, dass die Leistungserbringung durch Ereignisse verzögert wird, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, insbesondere wenn Vorleistungen des Auftraggebers oder Dritter nicht im vereinbarten Umfang fertig gestellt sind, ist der Auftragnehmer für die Dauer der Behinderung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung befreit, ohne dass dem Auftraggeber hieraus ein Rücktrittsrecht, ein Schadenersatz oder ein sonst wie immer gearteter Anspruch gegen den Auftragnehmer zusteht. Der Auftragnehmer kann daraus entstehenden Mehraufwand gesondert abrechnen.

2.f Marken und Typbezeichnungen von Standard PC Hardware erfolgen unverbindlich. Der Auftragnehmer liefert die zum Zeitpunkt der Ausführung aktuellen Produkte seiner Wahl. Sofern Softwareprogramme in durch den Auftraggeber beigestellte Rechnern in Betrieb genommen werden, erfolgt die Inbetriebnahme gegen Berechnung des tatsächlichen Aufwandes.

2.g Die Vertragsparteien vereinbaren die Einschulung des Personals des Auftraggebers in Bedienung, Störungsbehebung und Wartung des Vertragsgegenstandes im Umfang laut Kostenzusammenstellung. Nach- bzw. Wiederholungsschulungen sowie

Schulungen für neu eingetretene Mitarbeiter des Auftraggebers werden gesondert in Rechnung gestellt.

3 Nutzungslizenzen für Softwareprogramme

3.a Der Auftragnehmer ist Eigentümer oder Lizenznehmer und Distributor von Softwareprogrammen und der dazugehörigen Dokumentation und erteilt dem Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung der periodischen Lizenzgebühren eine einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz zur internen Nutzung der gelieferten Programme für den vorgesehenen Zweck und für die Dauer, für welche die Lizenzgebühren berechnet wurden. Sämtliche anderen Rechte, insbesondere das Urheberrecht, verbleiben bei der Verkäuferin oder ihren Lieferanten.

3.b Der Auftraggeber verpflichtet sich, die lizenzierten Programme und die zugehörige Dokumentation nicht zu verändern oder zu bearbeiten, nicht zu kopieren oder in anderer Form zu vervielfältigen, auch nicht zu decodieren, zu dekompileieren oder auf andere Rechner zu transferieren.

3.c Ein vom Auftragnehmer eingeräumtes Nutzungsrecht an Software (Softwarelizenz), die zum Betrieb von Hardware benötigt wird (Firmware oder Betriebssystemsoftware), ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte übertragbar. Eine Softwarelizenz für Anwendungssoftware ist in keinem Fall übertragbar. Der Auftraggeber darf weder Unterlizenzen erteilen noch die Software durch Vermietung oder andere Überlassungsverträge an Dritte weitergeben.

3.d Kopien von gelieferten Softwareprogrammen dürfen nur für Sicherungs- und Archivierungszwecke oder zur Fehlersuche und unter Einschluss des Schutzrechtsvermerks der Originalsoftware angefertigt werden und sind nach Erfüllung ihres Zwecks zu vernichten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Programme und Dokumentationen sowie Vervielfältigungsstücke Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3.e Für im Lieferumfang enthaltene Lizenzen für Programme von dritter Seite gelten deren jeweilige Lizenzbedingungen und Garantie- und Benützungsbefreiungen.

3.f Bei individuell vom Auftragnehmer für den Auftraggeber erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine vom Auftraggeber gegengezeichnete Leistungsbeschreibung (Systemanalyse) bestimmt. Nicht spezifizierte aber notwendige Eigenschaften werden vom Auftragnehmer nach eigenem Ermessen realisiert. Die Quellprogramme sowie die Rechte daran verbleiben bei der Firma team x.

4 Wartung der Softwareprogramme

Der Auftragnehmer wird bei aufrechter Softwarelizenz- und Wartungsvertrag dafür Sorge tragen, dass folgende Unterstützungsleistungen durch angemessen qualifiziertes Personal und mit angemessener Sorgfalt und sachgerecht durchgeführt werden. Die Arbeiten erfolgen in der Regel in den Geschäftszeiten des Auftragnehmers durch Fernwartung. Der Auftragnehmer kann nach seiner Wahl Supportleistungen auch in den Geschäftsräumen des Auftraggebers ausführen.

4.a Fehlerbehebung (Bug-Fix Service)

4.a.i Ein zu behandelnder Fehler liegt vor, wenn das jeweils vertragsgegenständliche Softwareprogramm ein zu der entsprechenden Leistungsbeschreibung in der jeweils gültigen Fassung abweichendes, reproduzierbares Verhalten aufweist. Eine Beseitigung des Fehlers erfolgt durch Einspielen eines Bugfix, durch ein Software-Update oder durch eine angemessene Ausweichlösung.

4.a.ii Erkannte Fehler, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, sind von diesem in angemessener Frist einer Lösung zuzuführen.

Von dieser Verpflichtung ist der Auftragnehmer dann befreit, wenn im Bereich des Auftraggebers liegende Mängel dies behindern und von diesem nicht beseitigt werden.

4.a.iii Der Auftraggeber ist verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem, Softwareprogramme, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten sowie eine online Verbindung zur Ferndiagnose und Fernwartung kostenlos zur Verfügung zu stellen und den Auftragnehmer im zumutbaren Rahmen zu unterstützen.

4.a.iv Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung von Support-Leistungen zu beauftragen, ohne dass es einer Zustimmung des Auftraggebers hierzu bedarf. Der Subunternehmer wird in solchen Fällen als selbständiger Unternehmer tätig.

4.b Bereitstellung eines Helpdesk

4.b.i Der Auftragnehmer stellt für die Entgegennahme von Supportfragen und für Unterstützungsleistungen eine zentrale E-Mail-Adresse und Telefonnummer bereit.

4.b.ii Der Auftragnehmer wird innerhalb angemessener Frist auf die jeweiligen Anfragen des Auftraggebers Auskunft geben. Die normalen Geschäftszeiten des Auftragnehmers sind werktags Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

4.b.iii Die Unterstützungsleistungen umfassen während gesondert vereinbarter Zeiten eine Anwendungsberatung per Telefon oder E-Mail sowie Hilfestellung bei Störungen, die sich aus der Nutzung der Produkte durch den Auftraggeber ergeben und können ausschließlich vom entsprechend geschulten Personal des Auftraggebers in Anspruch genommen werden.

4.c Software Update Service

4.c.i Der Auftragnehmer gibt im Rahmen seiner Unterstützungsleistungen unterschiedliche Releases für seine Softwareprogramme heraus. Update-Leistungen beinhalten die Bereitstellung von neuen Releases im ursprünglichen Funktionsumfang oder die Ergänzung von Softwareprogrammen für den Auftraggeber.

4.c.ii Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Software-Upgrades (d. h. neue Versionen, Releases oder Inline-Releases) zu liefern, sofern in einer separaten Sondervereinbarung (z. B. Software-Wartungsvertrag) nicht die Lieferung von Upgrades oder die Zahlung von Upgrade-Gebühren festgelegt ist.

4.d Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.d.i Für eine schnelle und erfolgreiche Bearbeitung von Fehlermeldungen richtet der Auftraggeber diese unter Angabe seiner Vertragsnummer und unter Verwendung von Fehlermeldeformularen des Auftragnehmers an den Auftragnehmer.

4.d.ii Der Auftraggeber verpflichtet sich die Anleitungen und Instruktionen des Auftragnehmers zu befolgen und zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um eine Störung in Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer zu lösen, den Auftragnehmer mit Informationen, Unterstützung, Materialien und Zugang zu Betriebsmitteln zu versorgen, soweit dies erforderlich und zumutbar ist, unverzüglich alle bereitgestellten Service Packs und Hotfixes zu installieren und alle Betriebsmittel, Telefonlinien, Internetzugänge, Kommunikationsschnittstellen und Hardware zu beschaffen, installieren oder aufrecht zu erhalten, die für die Nutzung des Produktes des Auftragnehmers erforderlich sind.

4.d.iii Der Auftraggeber hat für die Verwendung der für ihn lizenzierten Produkte ausreichend qualifiziertes und geschultes Personal einzusetzen.

4.d.iv Der Auftraggeber ist verpflichtet, personenbezogene Daten im Hinblick auf den gesetzlichen Datenschutz vor Beginn der Unterstützungsleistung so zu sichern, dass ein unbeabsichtigter Zugriff bei Erbringung der Unterstützungsleistung durch den Auftragnehmer üblicherweise nicht möglich ist.

4.e Preisanpassungen für Wartungs- und Supportleistungen

4.e.i Für den Fall dass in der jährlichen Gegenüberstellung der tatsächlich angefallenen Aufwendungen zu den verrechneten

Kosten eine Überschreitung der Pauschalbeträge von mehr als 10% eintritt hat der Auftragnehmer das Recht die Pauschalkostenbeiträge anzupassen.

4.e.ii Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

4.e.iii Die Preise für Supportleistungen werden auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000) wertgesichert und zwar derart, dass die Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes in jenem Umfang erhöht oder vermindert, in dem die Verbraucherpreisindexzahlen steigen oder fallen. Sollte der oben bezeichnete Index nicht mehr veröffentlicht werden, so erfolgt die Wertsicherung nach dem an dessen Stelle tretenden, zumindest annähernd den gleichen wirtschaftlichen Effekt gewährleistenden Index oder einer solchen Wertsicherungsklausel.

4.e.iv Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung einer Wartungsleistung beauftragten Personen des Auftragnehmers werden gesondert berechnet.

4.e.v In den Pauschalkostenbeiträgen nicht inkludiert sind Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen und Programmänderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, wenn sie eine Änderung der Programmlogik erfordern, die Beseitigung von Fehlern, die durch unsachgemäße Behandlung, durch Unterlassung von vorgeschriebenen Maßnahmen wie Datensicherungen oder durch Dritte entstanden sind und Datenkonvertierungen, Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen.

4.e.vi Der Auftragnehmer wird von allen Wartungsverpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag frei, wenn Programmänderungen in den vertragsgegenständlichen Softwareprogrammen ohne vorhergehende Zustimmung des Auftragnehmers von Mitarbeitern des Auftraggebers oder Dritten versucht oder durchgeführt, oder die Softwareprogramme nicht widmungsgemäß verwendet werden.

5 Gewährleistung

5.a Die Gewährleistung beginnt mit Lieferung oder - wenn die Inbetriebnahme ein Teil des Kaufgegenstandes ist - mit Erklärung der Betriebsbereitschaft durch den Auftragnehmer. Erfolgt keine gesonderte Erklärung der Betriebsbereitschaft durch den Auftragnehmer, beginnt die Gewährleistung jedenfalls mit der Inbetriebnahme durch den Auftraggeber.

5.b Für Mängel die zum Zeitpunkt der Lieferung bereits vorhanden waren beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht längere Gewährleistungsfristen zwingend vorschreiben.

5.c Für Mängel an Teilen oder Baugruppen, die nach Beginn der Gewährleistung auftreten beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Der Auftragnehmer leistet für solche von ihm zu vertretende, die Tauglichkeit nennenswert mindernde Mängel Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatz defekter Bauteile bzw. Baugruppen. Reparaturen vor Ort sind im Gewährleistungsumfang nicht eingeschlossen, ausgenommen diese Leistung ist im Kaufvertrag ausdrücklich ausbedungen. Für ersetzte Teile gelten die ursprünglichen Gewährleistungsfristen.

5.d Der Auftragnehmer wird innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist Mängel an Programmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt ab Freigabe entsprechend verbesserter Software-Versionen beheben. Insoweit der Kaufgegenstand kundenspezifische Programmentwicklungen umfasst, gelten die ersten acht Wochen nach Inbetriebnahme als Probetrieb. Während des Probetriebs sind etwaige Pönale- und Schadenersatzforderungen jedenfalls ausgeschlossen. Fehler in solchen kundenspezifischen Programmentwicklungen werden im Rahmen der Gewährleistung behoben.

5.e Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach gegenwärtigem technischem Entwicklungsstand Fehler in der Softwareherstellung nicht völlig ausgeschlossen werden können. Bei Mängeln, welche die Brauchbarkeit der Softwareprogramme erheblich beeinträchtigen, gelten die oben genannten Bestimmungen mit der Maßgabe, dass auch die Installation einer verbesserten Software-Version oder Hinweise zur Beseitigung oder Umgehung der Auswirkung des Mangels als ausreichende Nachbesserung anzusehen sind, sofern dadurch der gewöhnliche Gebrauch ermöglicht wird.

5.f Gewährleistungsbeschränkung: Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für Mängel und Störungen aufgrund unsachgemäßen Gebrauchs oder Verwendung nicht approbierter Materialien durch den Auftraggeber oder Dritte, mangelnde oder fehlerhafte Bedienung und Pflege sowie für natürliche Abnutzung und Verschleißteile.

5.g Geringfügige Abweichungen, insbesondere hinsichtlich der Oberflächenbeschaffenheit, der Farbtöne, der Konstruktion oder Software gelten im Rahmen der handelsüblichen Toleranzen nicht als Mangel und berechtigen den Kunden nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

5.h Störungen und Defekte aufgrund mangelhafter und/oder instabiler Vorleistungen, insbesondere Energieversorgungen, Netzwerke, etc. sind von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen gänzlich ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt bei nicht autorisierten Änderungen oder Eingriffen in den Vertragsgegenstand.

5.i Dienste wie den Betrieb von Servern, die Bereitstellung von Rechnerleistung und Web-Services werden mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit ausgeführt. Die Auftragnehmerin übernimmt jedoch außerhalb der gesetzlich zwingenden Bestimmungen keine Gewähr dafür, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Insbesondere stehen dem Auftraggeber keinerlei Ansprüche infolge von Ausfallzeiten oder Beeinträchtigungen im Zuge von Störungen, Wartungs-, Installationsarbeiten oder von Leitungsproblemen zu.

5.j Rügefrist: Offene Mängel, die sofort feststellbar sind, hat der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Tagen ab Inbetriebnahme des Kaufgegenstandes, Übernahme oder bei Verweigerung der Übernahme schriftlich bekannt zu geben. Versteckte Mängel sind innerhalb derselben Frist ab ihrem Hervorkommen jeweils qualifiziert und schriftlich unter Angabe der konkreten Mängel zu rügen, widrigenfalls sämtliche Gewährleistungsansprüche und sonstige darauf aufbauende Ansprüche des Auftraggebers erlöschen.

5.k Haftung: Aus welchem Rechtsgrund immer haftet der Auftragnehmer für von ihm zu vertretende Schäden insgesamt bis zur Höhe des Nettokaufpreises des Kaufgegenstandes, maximal jedoch bis zur Höhe von 100.000 EURO. Eine andere als die ausdrücklich eingeräumte Haftung ist ausgeschlossen. Außer für unmittelbare Sach- und Personenschäden haftet der Auftragnehmer nicht, insbesondere nicht für Schäden aus Beratung oder Mitwirkung an der Einsatzvorbereitung, für die Wiederbeschaffung von Daten, für Folge- oder Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder Ansprüche Dritter. Jedenfalls ausgeschlossen sind Haftungen für Schäden, die dem Auftraggeber aus Anlass der Verbesserung entstehen. Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer sind für den Fall der leichten und/oder groben Fahrlässigkeit ausdrücklich und zur Gänze ausgeschlossen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für die Tauglichkeit der Softwareprogramme für Kundenzwecke oder -bedürfnisse, insbesondere nicht dafür, dass alle vom Auftraggeber gewählten Kombinationen ausgeführt werden und seinen Anforderungen genügen.

6 Zahlung

6.a Preise und Zahlungsziele ergeben sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung und sind netto, unverzollt und unverteuert ab Werk zu verstehen. Der Auftragnehmer kann für die Sicherstellung der Zahlungen eine Bankgarantie anfordern.

6.b Soweit im Kaufvertrag/in der Auftragsbestätigung nicht anders festgelegt gelten als Zahlungstermine: 50% des Auftragswertes bei Auftragserteilung, 50% des Auftragswertes nach Abnahme und Übergabe an den Kunden.

6.c Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum spesenfrei und ohne jeden Abzug fällig. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden unter Berechnung aller damit verbundenen Spesen nur bei gesonderter Vereinbarung, jedenfalls aber nur zahlungshalber entgegengenommen. Vermeintliche oder berechnete Gewährleistungsansprüche oder Nichterfüllungsansprüche des Auftraggebers berechtigen diesen nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen.

6.d Zahlungsverzug: Leistet der Auftraggeber eine vereinbarte Anzahlung nicht innerhalb von 30 Tagen ab Vertragsunterfertigung oder dem gesondert vereinbarten Zahlungstermin, ist der Auftragnehmer berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind daraus ausdrücklich ausgeschlossen, hingegen ist der Auftragnehmer berechtigt, in diesem Fall eine verschuldensunabhängige und dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Konventionalstrafe im Ausmaß von 10% der vereinbarten Bruttoauftragssumme zu verlangen.

6.e Im Fall des Zahlungsverzuges, der vereinbarten oder tatsächlich gewährten Stundung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 10% p. a. sowie Mahngebühren in Höhe von je € 15,00 vereinbart. Zurückhaltungs- und Aufrechnungsansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Die Erhebung der Unsicherheitseinrede ist auf Seiten des Auftraggebers ausgeschlossen.

6.f Ist der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung länger als 4 Wochen in Verzug, so ist der Auftragnehmer für die Dauer der Verzögerung von allen weiteren Leistungs- und Lieferverpflichtungen befreit.

6.g EIGENTUMSVORBEHALT: Der Auftragnehmer behält sich an der von ihm gelieferten Sache bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber zustehenden Ansprüche das Eigentum vor. Für den Fall der nicht fristgerechten Bezahlung trotz Fälligkeit wird dem Auftragnehmer seitens des Auftraggebers hiermit bereits unwiderruflich das Recht eingeräumt, auch ohne Rücktritt vom Vertrag das Gewerk, selbst wenn es mit dem Boden oder einem Gebäude fest verbunden ist, hiervon wiederum zu trennen und in seinen Gewahrsam zu verbringen. Der Auftragnehmer ist zur Herausgabe des Werkes erst nach vollständiger Bezahlung der offenen Ansprüche sowie der Kosten der Demontage, der Lagerung und der voraussichtlichen Kosten der abermaligen Montage verpflichtet.

7 Schlussbestimmungen

7.a Die allgemeinen Bedingungen gelten, insoweit nicht im Kaufvertrag gesondert und anders lautende Festlegungen getroffen sind. Nebenabreden, Erweiterungen und Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit grundsätzlich der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen und gelten mit dem Abschluss des Vertrages einvernehmlich als abbedungen.

7.b Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keinerlei Geltung. Aus dem Schweigen zu solchen abweichenden Geschäftsbedingungen kann keine Zustimmung des Auftragnehmers geschlossen werden.

7.c Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen der Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen vor. Rechtsunwirksame Bestimmungen berühren die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Rechtsunwirksame Bestimmungen sind durch die Vereinbarung neuer, der rechtsunwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst ähnlichen rechtswirksamen Bestimmungen zu ersetzen.

7.d Der Auftraggeber wird eine zulässige Überlassung oder Veräußerung des Vertragsgegenstandes oder von Teilen davon an Dritte nur unter Beachtung von und in Übereinstimmung mit gesetzlichen Exportverboten und Exportbeschränkungen durchführen.

7.e Die Vertragsparteien verpflichten sich zur zeitlich unbefristeten Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Im Falle eines Verstoßes des Auftraggebers bzw. diesem zuzurechnenden Personen verpflichtet sich der Auftraggeber, eine verschuldensunabhängige und dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von 20 % der Bruttoauftragssumme zu bezahlen.

7.f Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

7.g Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über bzw. verpflichten sich die Parteien zur rechtswirksamen Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf Rechtsnachfolger.

7.h Auf dieses Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht ohne die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes ist ausdrücklich ausgeschlossen.

7.i Für alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, ist das Bezirksgericht Schruns zuständig.